

**Geschäftsordnung  
für den  
Aufsichtsrat  
der  
Kommunalbau Mainhardt GmbH**

## **§ 1 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit ein Urteil darüber zu bilden, ob das Risikomanagementsystem den betrieblichen Erfordernissen genügt.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Ihre Haftung der Gesellschaft gegenüber wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach Weisungen einzelner Gesellschafter handeln.

(4) Hinsichtlich aller vertraulichen oder geheimen Vorgänge, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt werden, trifft die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 2 Vorsitz des Aufsichtsrates**

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister bzw. sein Vertreter kraft Amtes. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet einer der Gewählten aus oder ist er an der Ausübung der Tätigkeit voraussichtlich dauernd verhindert, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Stellvertreters endet insbesondere mit der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied oder mit der Wahl des Stellvertreters. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 3 Sitzungen des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und bei Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen und geleitet.

(3) Der Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen,

(a) ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist; Mängel der Einladung gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und nach Hinweis keinen Widerspruch erheben,

(b) ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in

Textform gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren zustimmen.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die von einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen sind, dürfen nicht an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand teilnehmen und haben den Versammlungsraum zu verlassen.

(6) Die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall anders.

(7) Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, können an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

(8) Die Niederschrift über die Beschlüsse muss das Abstimmungsergebnis und im Fall der Beschlussfassungen in Textform den Nachweis der Zustimmung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren sowie die Angabe von Ort und Datum enthalten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung Einwendungen erhoben, so gilt diese als genehmigt. Die Niederschriften sind ordnungsgemäß am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren.

#### **§ 4**

#### **Beauftragte des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Entsprechende Aufträge an Dritte sind von der Geschäftsführung zu erteilen.

#### **§ 5**

#### **Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern**

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates darf die Gesellschaft Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur abschließen, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte vorher zugestimmt hat. Entsprechendes gilt bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Betroffenen sind nicht stimmberechtigt.

Nahe Angehörige eines Mitglieds des Aufsichtsrates sind deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner, Geschwister der vorgenannten Personen, Eltern, Kinder und Enkel.

#### **§ 6**

#### **Ausschüsse des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden als Beauftragte des Aufsichtsrates tätig. Über ihre Vorschläge und Empfehlungen beschließt der Aufsichtsrat.

(3) Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrates in seiner Gesamtheit wird weder durch die Bildung von Ausschüssen noch durch die Heranziehung von Sachverständigen berührt.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist von jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; er kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Die Geschäftsführung soll zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes beschließt.

(6) Über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Beteiligten zu unterschreiben und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln ist. Dieser unterrichtet die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates in der nächsten Aufsichtsratssitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann die Niederschriften einsehen. Die Vollständigkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat gibt sich einvernehmlich diese Geschäftsordnung.

Mainhardt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_